

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4054-01	Termin 19.11.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
09.11.2018	Planungsausschuss	V			
19.11.2018	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für das Änderungsverfahren
40 E - Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens:

40 E - Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz) -

Bereichsleiter Bereich 5-1	Bereichsleiter Bereich 5-4	Beigeordnete Dezernat 5	Oberbürgermeister
Mollerus Datum 09.10.2018	Terhart Datum 10.10.2018	Lauxen Datum 17.10.2018	Schranz Datum 26.10.2018
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4054-01	Termin 19.11.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige ☐ Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung:

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des Regionalen Flächennutzungsplans ist in der Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 16.03.2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurde mit § 39 LPIG aber eine Überleitungsvorschrift geschaffen, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP-Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte seit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 39 Abs. 4 Landesplanungsgesetz die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des regionalplanerischen Teils des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 Baugesetzbuch fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP-Städten gefasst.

Von insgesamt 37 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 16 Änderungen wirksam geworden. Das mit dieser Vorlage angesprochene Änderungsverfahren betrifft einen Bereich in Essen.

40 E: Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)

Der Änderungsbereich umfasst ca. 2,8 ha. Es handelt es sich um das sogenannte „Barbaragelände“ an der Bäuminghausstraße im Stadtteil Altenessen-Süd, das seit mehr als 50 Jahren als Baggerübungsfläche der Baugeräteausbildung für den Verband für Bauunternehmen in NRW dient. Im Zuge einer geplanten Verlagerung des Ausbildungszentrums steht die Fläche nun für neue Nutzungsoptionen zur Verfügung und soll als Wohnstandort entwickelt werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4054-01	Termin 19.11.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 Dazu wurde bereits 2017 vom Grundstückseigentümer ein Landeswettbewerb ausgelobt, der vom
55 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
56 (MHKBG) in Zusammenarbeit mit der Stadt Essen ausgerichtet wurde. Angestrebt wird die
57 Entwicklung eines autofreien und nachhaltigen Wohngebietes in serieller / modularer Bauweise,
58 welches für unterschiedliche Ziel- und Einkommensgruppen mit einem Anteil von öffentlich
59 gefördertem Wohnungsbau errichtet werden soll.

60
61 Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene des
62 Flächennutzungsplans als „Grünfläche“ dargestellt. Auf der Regionalplanebene stellt der RFNP den
63 Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Da sich die geplante Nutzung
64 nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert
65 werden. Die Darstellung wird in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert.

66
67 Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und Begründungs-
68 entwurf (siehe Anlage) zu entnehmen.

69
70 Das sogenannte Scoping (gemäß § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 8
71 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch), in dem mit den einschlägigen
72 öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und
73 Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im Zusammenhang mit der frühzeitigen
74 Beteiligung im Januar/Februar 2019 erfolgen. Zu diesem Verfahrensschritt wird der Umweltbericht
75 erarbeitet.

76
77 Der Überarbeitung der Planung auf Basis des Beteiligungsergebnisses folgt dann der Auslegungs-
78 beschluss.

79
80 Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung auf die Dauer von
81 einem Monat und die landesplanungsrechtlich erforderliche Erörterung der Anregungen mit den
82 Behörden. Nach dem abschließenden Planbeschluss (Aufstellungsbeschluss) bedarf die Änderung
83 zum RFNP der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde.

84
85

86 Anlagen

87
88 Anlage 1: Vorentwurf Änderungsplan zu dem Änderungsverfahren 40 E: Bäuminghausstraße /
89 Hövelstraße (Baggerübungsplatz)

90
91 Anlage 2: Begründungsvorentwurf zu dem Änderungsverfahren 40 E: Bäuminghausstraße /
92 Hövelstraße (Baggerübungsplatz)

93
94 Die umfangreiche Anlage 2 wird aus Kostengründen und damit als Beitrag zur
95 Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigefügt. Sie liegt aber während der Sitzung zur
96 Einsichtnahme aus und kann darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS
97 heruntergeladen werden.

98
99